

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden

Aufgrund der §§ 5; 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. 1998 S. 29/ GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. 1998 S. 634/GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2) sowie des § 40 des Landeswassergesetzes vom 30.11.1992 (GVOBl. S. 669/GS M.-V. 753-2; geändert durch EnteignungsG vom 02.03.1993 GVOBl. S. 178) und der Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden wurde in der Verbandsversammlung am 26. August 1998 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Abwasserbeseitigungssatzung) beschlossen.

Artikel I

§ 1 Allgemeines Absatz 5 erhält folgende Fassung :

- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
- a) die Grundstückskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
 - b) *bei Vakuumsystemen die Grundstückskanäle vom Straßenkanal einschließlich des auf dem Grundstück befindlichen Schachtes mit Steuereinrichtung und Vakuumventil, nicht aber das Sammelrohr,*
 - c) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
 - d) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der Abwasserzweckverband ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 14 Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht Absatz 2 erhält folgende Fassung :

- (2) Den Beauftragten des Abwasserzweckverbandes, ist zum Abfahren des Schlammes oder des Abwassers *sowie zur Kontrolle, Wartung oder Reparatur der Steuereinrichtung und des dazugehörigen Schachtes der Vakuumentwässerungsanlagen* und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu *den betreffenden* Grundstücken zu gewähren.
Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse *Vakuumschächte* und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.